

## **Anhang 2 zum Bericht und Antrag der Spezialkommission «Teilrevision der Geschäftsordnung»**

Reglement betreffend elektronische Abstimmung des Grossen Stadtrats  
vom 19 Februar 2019

Der Grosse Stadtrat, gestützt auf Art 48 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Grossen Stadtrats vom 9. Dezember 2008, beschliesst:

Art. 6 Stimmzählende:

<sup>1</sup> Der Grosse Stadtrat wählt Ersatzstimmzählende, die abwechselnd mit den ordentlichen Stimmzählenden die elektronische Abstimmungsanlage bedienen.

<sup>2</sup> Die Stimmzählenden notieren.....